

## Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrages der KölnMusik GmbH

Alte Version	Änderungen (fett hervorgehoben)
<p style="text-align: center;">§ 7 <u>Einziehung von Geschäftsanteilen</u></p> <p>(1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung beschließen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) der Geschäftsanteil ge- oder verpfändet wurde,</li><li>b) der Geschäftsanteil veräußert und der Stadt Köln nicht Gelegenheit zum Erwerb des Anteils geboten wurde,</li><li>c) der Gesellschafter aufgelöst wird und sein Geschäftsanteil nicht auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts übergeht,</li><li>d) der WDR von seinem Kündigungsrecht gemäß § 24 dieses Vertrages Gebrauch macht.</li></ul> <p>Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlußfassung über die Einziehung kein Stimmrecht.</p> <p>(2) Wird ein Geschäftsanteil gemäß Absatz (1) eingezogen, so hat die Gesellschaft - soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen - dem Anteilberechtigten den Nennwert des Anteils zu vergüten.</p> <p>(3) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft nach entsprechender Beschlußfassung der Gesellschafter verlangen, daß der Anteil ganz oder geteilt von ihr erworben oder auf von ihr benannte Gesellschafter oder andere Personen übertragen wird. Der betroffene Gesellschafter hat auch bei dieser Beschlußfassung kein Stimmrecht. Als Entgelt für die Übertragung ist - soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen - der Nennwert des Anteils zu vergüten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 <u>Einziehung von Geschäftsanteilen</u></p> <p>(1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung beschließen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) der Geschäftsanteil ge- oder verpfändet wurde,</li><li>b) der Geschäftsanteil veräußert und der Stadt Köln nicht Gelegenheit zum Erwerb des Anteils geboten wurde,</li><li>c) der Gesellschafter aufgelöst wird und sein Geschäftsanteil nicht auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts übergeht,</li><li>d) der WDR von seinem Kündigungsrecht gemäß <b>§ 25</b> dieses Vertrages Gebrauch macht.</li></ul> <p>Der betroffene Gesellschafter hat bei der <b>Beschlussfassung</b> über die Einziehung kein Stimmrecht.</p> <p>(2) Wird ein Geschäftsanteil gemäß Absatz (1) eingezogen, so hat die Gesellschaft - soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen - dem Anteilberechtigten den Nennwert des Anteils zu vergüten.</p> <p>(3) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft nach entsprechender <b>Beschlussfassung</b> der Gesellschafter verlangen, <b>dass</b> der Anteil ganz oder geteilt von ihr erworben oder auf von ihr benannte Gesellschafter oder andere Personen übertragen wird. Der betroffene Gesellschafter hat auch bei dieser <b>Beschlussfassung</b> kein Stimmrecht. Als Entgelt für die Übertragung ist - soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen - der Nennwert des Anteils zu vergüten.</p>

## § 12

### Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder

Die Amtszeit der vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder entspricht der jeweiligen Wahlzeit des Rates der Stadt Köln (§ 29 GONW) mit der Einschränkung, daß sie mit dem Beschluß des Rates der Stadt Köln über die Entsendung in den Aufsichtsrat beginnt und mit der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder durch den nach Ablauf der Wahlzeit neu gewählten Rat der Stadt Köln endet. In jedem Fall endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes mit dem Ausscheiden des entsendungsberechtigten Gesellschafters aus der Gesellschaft.

## § 13

### Abberufung, Amtsniederlegung und Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern

- (1) Der Rat der Stadt Köln und der WDR können, sofern Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages dem nicht entgegenstehen, die von ihnen entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abberufen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
- (3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates scheidet ferner, unbeschadet der Regelung in § 12 des Gesellschaftsvertrages, bei Wegfall der Voraussetzung, die für seine Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war, aus dem Aufsichtsrat aus.

## § 12

### Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder

Die Amtszeit der vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder entspricht der jeweiligen Wahlzeit des Rates der Stadt Köln (~~§ 29 GONW~~) mit der Einschränkung, **dass** sie mit dem **Beschluss** des Rates der Stadt Köln über die Entsendung in den Aufsichtsrat beginnt und mit der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder durch den nach Ablauf der Wahlzeit neu gewählten Rat der Stadt Köln endet. In jedem Fall endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes mit dem Ausscheiden des entsendungsberechtigten Gesellschafters aus der Gesellschaft.

## § 13

### Abberufung, Amtsniederlegung und Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern

- (1) Der Rat der Stadt Köln und der WDR können, sofern Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages dem nicht entgegenstehen, die von ihnen entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abberufen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
- (3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates scheidet ferner, unbeschadet der Regelung in § 12 des Gesellschaftsvertrages, bei Wegfall der Voraussetzung, die für seine Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war, aus dem Aufsichtsrat aus. **Bei einem durch den Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglied gilt die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln oder in einem seiner Ausschüsse als Voraussetzung, die für die Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war, sofern zum Zeitpunkt der Entsendung eine Mitgliedschaft in einem dieser Gremien bestanden hat. Bei der vom Rat entsandten Dienstkraft der Stadt Köln im Sinne**

(4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dessen restliche Amtszeit (§ 12 des Gesellschaftsvertrages) unverzüglich ein Nachfolger zu entsenden.

des § 113 Abs. 3 Satz 3 GO NRW (Oberbürgermeister/in oder eine von ihm/ihr vorgeschlagene Dienstkraft) gilt das Bestehen eines Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisses zur Stadt Köln als die Voraussetzung, die für die Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war. Im jeweiligen Entsendungsbeschluss kann die Voraussetzung nach Satz 1 – auch abweichend von den Sätzen 2 und 3 – ausdrücklich benannt werden; sofern dies nicht geschehen ist, findet Satz 1 – abgesehen von den in den Sätzen 2 und 3 genannten Fällen – keine Anwendung. Absatz (1) bleibt unberührt. Bei einem durch den WDR entsandten Aufsichtsratsmitglied gilt die Mitgliedschaft im Rundfunk- oder Verwaltungsrat des WDR als Voraussetzung, die für die Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war, sofern zum Zeitpunkt der Entsendung eine Mitgliedschaft in einem dieser Gremien bestanden hat.

(4) Die Amtszeit eines aus dem Aufsichtsrat ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds endet – unbeschadet des § 12 –

- a) mit dem Wegfall der Voraussetzung, die für seine Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war (Abs. 3),
- b) der Niederlegung des Amtes nach Abs. 2 oder
- c) der Abberufung nach Abs. 1 und der Entsendung eines neuen Mitglieds.

Die Entsendung eines neuen Mitglieds hat unverzüglich zu erfolgen. Die Entsendung des neuen Mitglieds erfolgt für die restliche Amtszeit (§ 12) des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 16

Einberufung und Beschlußfassung  
des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muß einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter einberufen. Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter an der Einberufung verhindert oder ist weder ein Vorsitzender noch ein Stellvertreter vorhanden, erfolgt die Einberufung durch die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat keinen gegenteiligen Beschluß faßt.
- (3) Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Der Einladende bestimmt den Sitzungsort.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlußfähig, so kann binnen drei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, daß der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden in der Sitzung.
- (6) Sofern kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung eines Stellvertreters, Beschlüsse in eiligen oder einfachen

§ 16

Einberufung und Beschlussfassung  
des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er **muß** einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter einberufen. Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter an der Einberufung verhindert oder ist weder ein Vorsitzender noch ein Stellvertreter vorhanden, erfolgt die Einberufung durch die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat keinen gegenteiligen **Beschluss fasst**.
- (3) Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Der Einladende bestimmt den Sitzungsort.
- (4) Der Aufsichtsrat ist **beschlussfähig**, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht **beschlussfähig**, so kann binnen drei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, **dass** der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung **beschlussfähig** ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der **Beschlussfassung** teilnehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat **fasst** seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden in der Sitzung.
- (6) Sofern kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung eines Stellvertreters, Beschlüsse in eiligen oder einfachen

Angelegenheiten auch durch Einholen schriftlicher oder telegraphischer Erklärungen gefaßt werden. In diesem Falle ist eine vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Innerhalb dieser Frist nicht eingegangene Stimmen werden bei der Beschlußfassung nicht mitgezählt

- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der KÖLNMUSIK Betriebs- und Servicegesellschaft mit beschränkter Haftung" abgegeben.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Angelegenheiten auch durch Einholen schriftlicher oder **elektronisch übermittelter** Erklärungen (**via E-Mail, Fax etc.**) gefasst werden. In diesem Falle ist eine vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Innerhalb dieser Frist nicht eingegangene Stimmen werden bei der **Beschlussfassung** nicht mitgezählt.

- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der KÖLNMUSIK Betriebs- und Servicegesellschaft mit beschränkter Haftung" abgegeben.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 17

##### Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann in den anberaumten Sitzungen die Erstattung eines Berichts des Geschäftsführers gemäß § 90 Absätze (3) und (4) Aktiengesetz verlangen.
- (3) Der Geschäftsführer bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Betrag überschritten wird;

#### § 17

##### Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann in den anberaumten Sitzungen die Erstattung eines Berichts des Geschäftsführers gemäß § 90 Absätze (3) und (4) Aktiengesetz verlangen.
- (3) Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfauftrag für den Jahresabschluss.**
- (4) Der Geschäftsführer bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Betrag überschritten wird;

<p>b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen - mit Ausnahme von Kassenkrediten -, Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährleistungsverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere, sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;</p> <p>c) Festsetzung der Eintrittspreise und der Benutzungsentgelte für Veranstaltungen der Gesellschaft in den Fällen, die sich der Aufsichtsrat vorbehält;</p> <p>d) Bestellung und Abberufung der Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie Festlegung ihrer Anstellungsbedingungen;</p> <p>e) Verträge mit der MusikTriennale Köln Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sofern der Wert des Vertragsgegenstandes 25.000,- Euro im Einzelfall oder als Dauerschuldverhältnis 2.500,- Euro im Monat übersteigt.</p> <p>(4) Der Beschluß des Aufsichtsrates zu Absatz (3) Buchstabe d) bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Beschlußfassung anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung darf zustimmungsbedürftige Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, selbständig vornehmen. Sie bedarf hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle eines Stellvertreters und eines weiteren Mitgliedes, das dem Rat der Stadt Köln angehören muß. Der Aufsichtsrat ist jedoch in diesen Fällen in der nächsten Sitzung zu unterrichten.</p> <p>(6) Bei allen Angelegenheiten, die der Entscheidungskompetenz der Gesellschafterversammlung unterliegen, ist der Aufsichtsrat zu hören.</p>	<p>b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen - mit Ausnahme von Kassenkrediten -, Übernahme von Bürgschaften, <b>Abschluss</b> von Gewährleistungsverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere, sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;</p> <p>c) Festsetzung der Eintrittspreise und der Benutzungsentgelte für Veranstaltungen der Gesellschaft in den Fällen, die sich der Aufsichtsrat vorbehält;</p> <p>d) Bestellung und Abberufung der Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie Festlegung ihrer Anstellungsbedingungen;</p> <p>e) Verträge mit der MusikTriennale Köln Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sofern der Wert des Vertragsgegenstandes 25.000,- Euro im Einzelfall oder als Dauerschuldverhältnis 2.500,- Euro im Monat übersteigt.</p> <p>(5) Der <b>Beschluss</b> des Aufsichtsrates zu Absatz (4) Buchstabe d) bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der <b>Beschlussfassung</b> anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates.</p> <p>(6) Die Geschäftsführung darf zustimmungsbedürftige Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, selbständig vornehmen. Sie bedarf hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle eines Stellvertreters und eines weiteren Mitgliedes, das dem Rat der Stadt Köln angehören <b>muss</b>. Der Aufsichtsrat ist jedoch in diesen Fällen in der nächsten Sitzung zu unterrichten.</p> <p>(7) Bei allen Angelegenheiten, die der Entscheidungskompetenz der Gesellschafterversammlung unterliegen, ist der Aufsichtsrat zu hören.</p>
---	---

§ 19

Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften und der weiteren Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages, insbesondere:
- a) Feststellung des Wirtschaftsplanes und der mittelfristigen Finanzplanung,
  - b) Durchführung von Investitionen, soweit sie im Wirtschaftsplan unberücksichtigt sind und im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird,
  - c) Feststellung des Jahresabschlusses,
  - d) Gewinnverwendung oder Verlustabdeckung,
  - e) Bestellung des Abschlußprüfers,
  - f) Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers.
  - g) Übernahme neuer Aufgaben,
  - h) Errichtung, Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Gründung von Gesellschaften und Übernahme von Beteiligungen an Gesellschaften sowie jegliche Verfügung über derartige Beteiligungen,
  - i) Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen, soweit es sich um Satzungsänderungen handelt,
  - j) Abschluß und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. Beschlüsse über

§ 19

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Der **Beschlussfassung** der Gesellschafterversammlung unterliegen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften und der weiteren Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages, insbesondere:
- a) Feststellung des Wirtschaftsplanes und der mittelfristigen Finanzplanung,
  - b) Durchführung von Investitionen, soweit sie im Wirtschaftsplan unberücksichtigt sind und im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird,
  - c) Feststellung des Jahresabschlusses,
  - d) Gewinnverwendung oder Verlustabdeckung,
  - e) Bestellung des **Abschlussprüfers (vgl. § 22 Abs. 3)**,
  - f) Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers.
  - g) Übernahme neuer Aufgaben,
  - h) Errichtung, Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Gründung von Gesellschaften und Übernahme von Beteiligungen an Gesellschaften sowie jegliche Verfügung über derartige Beteiligungen,
  - i) Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen, soweit es sich um Satzungsänderungen handelt,
  - j) **Abschluss** und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. Beschlüsse über

Änderungen des Gesellschaftsvertrages und zur Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals. Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

Änderungen des Gesellschaftsvertrages und zur Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals. Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

§ 22  
Jahresabschluß, Lagebericht

§ 22  
Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der Geschäftsführer hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen. Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Bei dem Prüfverfahren ist § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu beachten. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz, dem WDR die Rechte aus § 47 Abs.2 Satz 2 des Gesetzes über den "Westdeutschen-Rundfunk Köln" (WDR-Gesetz) zu.
- (3) Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes vorzulegen.

- (1) Der Geschäftsführer hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den **Jahresabschluss**, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie den Lagebericht aufzustellen und dem **Abschlussprüfer** vorzulegen. Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften. **Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - in der jeweils gültigen Fassung - sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus.**
- (2) Bei dem Prüfverfahren ist § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu beachten. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz, dem WDR die Rechte aus **§ 45 Abs.2 Satz 4** des Gesetzes über den "Westdeutschen-Rundfunk Köln" (WDR-Gesetz) zu.
- (3) **Die Wirtschaftsführung der Gesellschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof. Die Bestellung des Abschlussprüfers nach § 19 (1) Buchstabe e) erfolgt daher im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof.**
- (4) Der Geschäftsführer hat den **Jahresabschluss**, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes vorzulegen.



	<p>(5) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln hat das Recht, jederzeit eine Kassen-, Betriebs- und Buchprüfung durchzuführen. Die Stadt Köln kann von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen, die für die Aufstellung des kommunalen Gesamtabschlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind. Die Rechte der Gesellschafter nach § 51 a GmbHG bleiben im Übrigen unberührt.</p> <p>(6) Die Prüfungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie 5 erfolgen mit der Maßgabe, dass seitens der Prüfungsberechtigten darauf zu achten ist, dass bei der Herausgabe von Prüfungsergebnissen insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 25 <u>Außerordentliches Kündigungsrecht</u></p> <p>Wird in den Fällen der § 6, § 17 (3) Buchstaben b), c) und i) eine Entscheidung des Aufsichtsrates gegen die Stimme des vom WDR entsandten Aufsichtsratsmitgliedes getroffen, so steht dem WDR ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Sein Geschäftsanteil unterliegt in diesem Fall der Einziehung gemäß § 7 dieses Vertrages.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 <u>Außerordentliches Kündigungsrecht</u></p> <p>Wird in den Fällen der § 6, § <b>19 (1) Buchstaben g), h) und i)</b> eine Entscheidung der Gesellschafterversammlung gegen die Stimme des <b>Vertreters des WDR</b> getroffen, so steht dem WDR ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Sein Geschäftsanteil unterliegt in diesem Fall der Einziehung gemäß § 7 dieses Vertrages.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 <u>Bekanntmachungen</u></p> <p>Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Köln.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 <u>Bekanntmachungen</u></p> <p><b>(1) Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Köln und, soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger.</b></p>

	<p><b>(2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass Jahresabschluss und Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden.</b></p>
--	---